

Frankenberger Tageblatt

und Bezirksanzeiger.



erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, stets für den folgenden Tag.
Preis vierteljährlich 1 M. 50 Pf., monatlich 50 Pf., Einzel-Nr. 5 Pf.
Bestellungen nehmen alle Postämter, Postboten und die Ausgabestellen des Tagesblattes an.

Inserate werden mit 8 Pf. für die gewöhnliche Anzeigen berechnet.
Komplizierte und besondere Inserate nach besonderem Tarif.
Inseraten-Kosten für die jeweilige Neben-Nummer des Vormittags 10 Pf.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Aöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Maurers Friedrich Ernst Seifert in Zbersdorf eingetragene Grundstück, Wohnhaus und Garten, Folium 57 des Grundbuchs, Nr. 40B des Grundkatasters für Zbersdorf, Parzelle 18a des Flurbuchs mit 4,6 Ar Umfang und 50,24 Steuereinheiten, auf 4065 M. gewürdet, soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 23. Juni 1888
Vormittags 10 Uhr
als Anmeldebetermin,

der 9. Juli 1888
Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

ferner

sowie

der 14. Juli 1888
Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Pfändungen an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldebetermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldebetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Frankenberg, am 8. Mai 1888.

Königliches Amtsgericht.
Wiegand.

Bekanntmachung.

Diejenigen Baumeister, welche sich um den **Neubau der Schule zu Seifersbach** bewerben wollen, mögen sich wegen Einsicht des Bauplanes, sowie der übrigen Bedingungen und Entnahme von Planaquets an den Unterzeichneten wenden.

Seifersbach, den 12. Mai 1888.

Der Schulvorstand.
Ulbricht.

Neue Bestimmungen für die Zigarren-Industrie.

Wir melden bereits vor einiger Zeit die bevorstehende Einführung neuer Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Das am Sonnabend zur Ausgabe gelangte „Reichsgefehlblatt“ enthält nun die betreffende, vom 9. Mai 1888 datierte Bekanntmachung in folgendem Wortlaut:

Auf Grund des § 120 Absatz 3 und des § 139a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unernehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortieren der Zigarren darf in Räumen, deren Fußböden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dach liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist. Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume, noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräte von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Zigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den

Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unernehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilations-einrichtung versehen sind. Desgleichen kann auf Antrag des Unernehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere, als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer, als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden: 1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. 2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein. Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangstür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Besichtigung der Michtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist: 1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes, 2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter, 3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf. In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen in §§ 2 bis 11 wiedergibt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft. Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlaß derselben in Kraft. Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlaß dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 für Anlagen, welche

zur Zeit des Erlasses bereits im Betrieb waren, von den Landeszentralbehörden gestattet werden.

Örtliches und Sächliches.

Frankenberg, 14. Mai 1888.

† Aus Dresden wird berichtet: „Soviel bekannt geworden, wird das diesjährige Korpsmanöver in der Umgegend von Chemnitz stattfinden. Die 1. Division Nr. 28 wird ihre Herdübungen bei Frankenberg und Bischofau, bez. östlich Chemnitz, die 2. Division Nr. 24 bei Burgstädt und Penig, bez. nordwestlich Chemnitz, und die 3. Division Nr. 32 bei Hohenstein-Ernstthal und Stollberg, bez. südwestlich Chemnitz, abhalten.“

† Die ziemlich regelmäßig eintretenden Kälterückfälle in der Mitte des Mai sind eine sehr bemerkenswerte meteorologische Erscheinung. Dieselben sind um so mehr gefürchtet, als sie häufig von Frösten begleitet sind, durch welche die jungen Triebe des neu erwachenden Pflanzenlebens sehr gefährdet sind. Deshalb sieht der Landmann dem 11., 12. und 13. Mai, also den Tagen Marcellus, Pankratius, Servatius mit Bangen entgegen, und nicht ganz ohne Grund werden sie im Volksmunde als die gestrengen Herren oder als Weinmörder, in Schabdeutschland wohl auch als die 3 Eiswänner bezeichnet. Da sich diese Kälterückfälle bei nördlichen oder nordwestlichen Winden ereignen, so vermutete ein Gelehrter, daß ihre Ursprungsstätte an dem amerikanischen Sommerkältepol oder bei den Eismassen der ostgrönländischen Meeresströmung zu suchen sei, und nannte sie deshalb geborene Amerikaner. Prof. Wilhelm v. Bezold dagegen gelangte vor einigen Jahren durch eine größere Untersuchung zu dem Ergebnisse, daß ihre Ursache in einer im Frühjahr stattfindenden vorzugsweisen Erwärmung der ungarischen Tiefebene zu suchen sei, weshalb er die gestrengen Herren geborene Ungarn nannte. Neuerdings ist nun durch direkte Untersuchung von R. Hegyöly nachgewiesen worden, daß die behauptete höhere Temperatur des Monats Mai in Ungarn gar nicht existiert und daß die Temperatur sich daselbst während dieses Monats thatsächlich ganz entgegengesetzt verhält, als wie sie sich nach Bezolds Vermutung verhalten müßte. Auch Ungarn hat nach den 10jährigen Beobachtungen von Hegyöly seinen Kälterückfall, und zwar durchschnittlich in der Zeit vom 11. bis 15. Mai, in einzelnen Fällen aber auch später, selbst noch zwischen dem 21. und 25. Mai. Man weiß auch heute noch über die nächsten Ursachen der Kälterückfälle nur, daß sie aus Skandinavien herabkommen; wodurch sie aber entstanden sind und welche Umstände ihnen ihre besonderen Wege und die Dauer ihres Bestandes vorschreiben, ist zur Zeit noch nicht ermittelt. Hier steht die Wissenschaft noch vor einem Räthsel.

— Am Sonnabend vormittag 10 Uhr 20 Minuten erfolgte die Abreise des Königs Albert und der Königin Karola nach Sibyllenort. In ihrer Begleitung befanden sich die Hofdamen Gräfin Einsiedel und Fräulein v. Mikity, der Kammerherr v. Windisch und der Igl. Flügeladjutant Oberstleutnant v. Schimpff.

1298
32147
48947
59608
74716
84894
5568
17850
35783
50160
64104
81123
86983
9998
21060
26829
40614
51824
72890
97905
6761
18831
24109
31462
38287
48729
51149
67380
61188
68380
71286
74079
79846
90744
96768